

Comet Group

# Leitbild und Verhaltenskodex für COMET-Lieferanten und externe Dienstleister

## Dokumentinformation

Autor Michael Hoekstra  
Dokument Leitbild und Verhaltenskodex Einkauf Comet Group DE 1.1.docx  
Erstellt 27.11.2020

## Dokumenthistorie

Version	Datum	Autor	Änderung(en)	Status
1.1	01.01.2021	M. Hoekstra	Neu	Final
1.2	30.04.2021	M. Hoekstra	Kapitel 1 Absatz 4	Final

## Referenzen

Code of Conduct COMET Group

## Dokumentenfreigabe

Dieses Dokument tritt am 01.01.2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Flamatt, 01.01.2021



---

Kevin Crofton  
CEO



---

Elisabeth Pataki  
CFO

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Leitbild</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Verhaltenskodex (Code of Conduct)</b> .....	<b>4</b>
2.1	Einführung .....	4
2.2	Grundsätze und Anforderungen .....	4
2.2.1	Einhaltung der Gesetze .....	4
2.2.2	Verbot von Korruption und Bestechung.....	4
2.2.3	Faire Wettbewerbsbedingungen, Kartellgesetze und geistige Eigentumsrechte .....	4
2.2.4	Interessenkonflikte .....	4
2.2.5	Respektierung der grundlegenden Menschenrechte der Arbeitnehmer .....	5
2.2.6	Verbot von Kinderarbeit.....	5
2.2.7	Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten .....	5
2.2.8	Umweltschutz .....	5
2.2.9	Supply Chain .....	6
2.2.10	Material Compliance .....	6
2.3	Implementierung, Überwachung, Verstöße sowie Berichterstattung.....	6
<b>3</b>	<b>Lieferantenerklärung</b> .....	<b>8</b>

## 1 Leitbild

COMET trägt gegenüber seinen Kunden die Verantwortung, eine Lieferkette von höchster Qualität anzubieten, die alle festgelegten Produktleistungsstandards und Erwartungen erfüllt. Der Einkauf hält diese hohen Standards aufrecht, indem er die Leistung unserer etablierten Lieferanten kontinuierlich bewertet.

Der Einkauf evaluiert und bewertet seine Lieferanten anhand folgender Faktoren:

- Die Qualität der Produkte oder Dienstleistungen auf der Grundlage der vereinbarten Spezifikationen.
- Der Einhaltung aller Vertragsbedingungen, Vereinbarungen und Konditionen
- Die Fähigkeit, die Erwartungen der COMET an die Lieferbereitschaft und Liefertermintreue zu erfüllen oder zu übertreffen
- Reaktionszeit auf Anfragen
- Einhaltung der Garantie
- Zusammenarbeit und Schnelligkeit bei der Lösung von Problemen

Der Einkauf pflegt mit seinen Lieferanten ein auf Vertrauen basiertes Verhältnis. Die COMET ist ein verlässlicher Kunde. Die Mitarbeiter kommunizieren offen, ehrlich und zeitgerecht und vertrauen auf die Expertise der Lieferanten.

Der Einkauf hält sich an Abmachungen und Termine. Die Mitarbeiter bevorzugen den persönlichen Dialog und anerkennen das Engagement und die Leistung der Lieferanten. Die Einkäufer streben Win-win-Situationen an und optimieren nicht kurzfristig auf Kosten einer langfristigen Lösung. Der Einkauf nutzt unklar geregelte Situationen nicht aus. Unfares Verhalten wird nicht toleriert.

Der Einkauf verfolgt mit den Lieferanten langfristige Strategien und Ziele. Die Mitarbeiter gefährden die nachhaltige Zusammenarbeit nicht auf Kosten einer kurzfristigen Gelegenheit und bekennen sich zu umweltfreundlichem und sozialem Handeln.

Der Einkauf schafft ein Umfeld, in welchem sich die COMET aber auch die Lieferanten kontinuierlich weiterentwickeln können. Die Mitarbeiter fordern und fördern neue Lösungen und Ideen und arbeiten mit den Lieferanten an Business Excellence Lösungen.

Der Einkauf verhandelt hart, aber fair und sucht, wenn möglich, gemeinsam mit dem Lieferanten nach Lösungen, gibt sich dabei aber nicht mit Kompromissen zufrieden.

Der Einkauf hält sich an den COMET Group Code of Conduct für ethisch einwandfreies und rechtskonformes Verhalten. Er stellt sicher, dass dieser Kodex auch bei den Lieferanten gelebt und eingehalten.

Der Einkauf behält sich das Recht vor, jeden Lieferanten hinsichtlich Sicherstellung der Prozesssicherheit, Qualität und Einhaltung des Verhaltenskodex zu auditieren.

## **2 Verhaltenskodex (Code of Conduct)**

### **2.1 Einführung**

Dieser Verhaltenskodex richtet sich nach dem Verhaltenskodex der Responsible Business Alliance<sup>1</sup> und legt die grundlegenden Anforderungen fest, die an COMET-Lieferanten und externe Dienstleister bezüglich ihrer Verantwortung gegenüber ihren Stakeholdern und der Umwelt gestellt werden. COMET behält sich das Recht vor, die Anforderungen dieses Verhaltenskodexes aufgrund von Änderungen der COMET Compliance Richtlinien angemessen zu ändern.

### **2.2 Grundsätze und Anforderungen**

Der unterzeichnende Lieferant / Externer Dienstleister erklärt hiermit:

#### **2.2.1 Einhaltung der Gesetze**

- die geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften, industrielle Mindeststandards, Konventionen der ILO (International Labour Organisation) und der UN sowie alle anderen Bestimmungen der anwendbaren Rechtssysteme einzuhalten.
- sich an die geltenden Handelsvorschriften (u.a. Import- und Exportvorschriften und Verordnungen, Sanktionen, Embargos) zu halten gemäss geltenden Rechtssystem in welchem die Transaktionen stattfinden.
- alle relevanten Handelsinformationen auf den Versandpapieren zu deklarieren, im Speziellen aber nicht abschliessend das präferenzielle Ursprungsland (oder Herstellungsland), Zolltarifnummer, Güterkontrollnummern (GKV, USML, EAR).
- bewilligungspflichtige Güter dem Einkauf von Comet direkt mitzuteilen (gemäss EU VO 428/2009; GKV; USML; EAR).

#### **2.2.2 Verbot von Korruption und Bestechung**

- keine Form von Korruption oder Bestechung zu tolerieren und sich weder direkt noch indirekt an irgendeiner Form von Korruption oder Bestechung zu beteiligen oder einzulassen.
- einer Gegenpartei im öffentlichen oder privaten Sektor nichts von Wert zu gewähren, anzubieten oder zu versprechen, um offizielle Handlungen zu beeinflussen oder einen unzulässigen Vorteil zu erlangen.

#### **2.2.3 Faire Wettbewerbsbedingungen, Kartellgesetze und geistige Eigentumsrechte**

- in Übereinstimmung mit nationalen und internationalen Wettbewerbsgesetzen zu handeln und sich nicht an Preisabsprachen, Markt- oder Kundenzuteilungen, Marktaufteilungen oder Angebotsabsprachen mit Wettbewerbern zu beteiligen.
- die geistigen Eigentumsrechte anderer zu respektieren.

#### **2.2.4 Interessenkonflikte**

- alle Interessenkonflikte zu vermeiden, die die Geschäftsbeziehungen nachteilig beeinflussen können.

---

<sup>1</sup> RBA Code of Conduct 6.0 (effective Jan. 1, 2018)

### **2.2.5 Respektierung der grundlegenden Menschenrechte der Arbeitnehmer**

- Chancengleichheit und der Gleichberechtigung der Beschäftigten unabhängig von Hautfarbe, Ethnie, Nationalität, sozialem Hintergrund, Behinderungen, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung, Geschlecht oder Alter zu fördern.
- die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Rechte jedes Einzelnen zu respektieren.
- sich zu weigern, jemanden gegen seinen Willen einzustellen oder arbeiten zu lassen.
- jede inakzeptable Behandlung von Arbeitnehmern wie psychische Gewalt, sexuelle Belästigung oder Diskriminierung nicht zu tolerieren.
- Verhalten einschließlich Gesten, Sprache und Körperkontakt zu verbieten, das sexuell, nötigend, androhend, missbräuchlich oder ausbeuterisch ist.
- für eine gerechte Entlohnung zu sorgen und den anwendbaren nationalen gesetzlichen Mindestlohn zu garantieren.
- die in den geltenden Gesetzen festgelegte Höchstzahl von Arbeitsstunden einzuhalten.
- soweit rechtlich möglich, das Recht auf Versammlungsfreiheit der Arbeitnehmer anzuerkennen und Mitglieder von Arbeitnehmerorganisationen oder Handelsvereinigungen weder zu bevorzugen noch zu diskriminieren.

### **2.2.6 Verbot von Kinderarbeit**

- keine Arbeitskräfte einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können (in Übereinstimmung mit der ILO Konvention 138); - innerstaatliche Normen zum Schutz von Kindern und jugendlichen Beschäftigten sind einzuhalten. Es gelten die Ausnahmen der ILO<sup>2</sup>.

### **2.2.7 Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten**

- die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter zu übernehmen.
- die Gefahren für Arbeitnehmer zu überwachen und die bestmöglichen, angemessenen Präventionsmassnahmen gegen Unfälle und berufsbedingte Krankheiten zu treffen.
- potenzielle Notfallsituationen und -ereignisse zu ermitteln und zu bewerten. Ihre Auswirkungen sind durch die Einführung von Notfallplänen und Verfahren zur Reaktion auf Notfälle zu minimieren.
- Schulungen anzubieten und sicherzustellen, dass die Mitarbeiter in Gesundheits- und Sicherheitsfragen geschult werden.
- ein vernünftiges Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz einzurichten und anzuwenden.
- Produktionsanlagen und andere Maschinen in Bezug auf Sicherheitsrisiken zu überprüfen und entsprechende Schutzeinrichtungen einzusetzen.

### **2.2.8 Umweltschutz**

- in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen und internationalen Standards bezüglich des Umweltschutzes zu handeln.
- geltende Verfahren und Standards für die Abfallbewirtschaftung, den Umgang mit Chemikalien und anderen gefährlichen Stoffen sowie deren Entsorgung als auch für Emissionen und für Abwasserbehandlung sind einzuhalten.

---

<sup>2</sup> 0.822.723.8 Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung abgeschlossen in Genf am 26. Juni 1973

- die Umweltverschmutzung zu minimieren und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern.
- ein angemessenes Umweltmanagementsystem einzurichten und anzuwenden.

### 2.2.9 Supply Chain

- angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um bei seinen Lieferanten die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen dieses Verhaltenskodex zu gewährleisten.
- die Grundsätze der Nichtdiskriminierung in Bezug auf die Auswahl und Behandlung von Lieferanten einzuhalten.

### 2.2.10 Material Compliance

- die Informationspflichten gegenüber COMET (oder gegenüber dem von COMET beauftragten Partner) einzuhalten.
- auf den Einsatz von Stoffen (der Verbotsliste), deren Verwendung gemäß REACH-Verordnung<sup>3</sup> unzulässig/verboten ist, zu verzichten.
- den Verzicht und Ersatz von SVHCs ((Kandidatenliste für besonders besorgniserregende Stoffe) anzustreben oder falls nicht umsetzbar, eine Reduzierung der eingesetzten Mengen auf ein Minimum umzusetzen.
- gemäss Verordnung (EU) 2011/65 und den gültigen delegierten Verordnungen zu RoHS auf die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten zu verzichten<sup>4</sup> respektive der COMET die entsprechenden Deklarationspflichten zu gewährleisten.
- gemäss Verordnung (EU) 2017/821<sup>5</sup> und den gültigen delegierten Verordnungen zu Konfliktmineralien auf den Einsatz von Rohstoffen wie Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold aus Konfliktregionen zu verzichten und entsprechende Managementsysteme, Risikomanagementpflichten sowie die Kontrollmechanismen einzuhalten. Die Informationspflichten gegenüber COMET zu den Lieferketten werden gewährleistet.

## 2.3 Implementierung, Überwachung, Verstösse sowie Berichterstattung

Der unterzeichnende Lieferant ist alleinig verantwortlich für die vollständige Einhaltung dieses Verhaltenskodexes durch seine Verwaltungsräte, Direktoren, Manager, Mitarbeitenden, Vertreter und Agenten. Ausserdem ist der Lieferant einverstanden, dass die Comet Gruppe, sowie deren Niederlassungen oder beauftragte Vertreter (einschliesslich Dritter) gegebenenfalls die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes überprüfen, inklusive Inspektionen von Einrichtungen vor Ort und Durchsicht von Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen. Die Grundsätze und Anforderungen dieses Verhaltenskodexes für Lieferanten sind zentral für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmen der Comet Gruppe, seinen Niederlassungen und dem Lieferanten. Daher behält sich das Unternehmen der Comet Gruppe und seine Niederlassungen das Recht vor, die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze zu beenden, falls der Lieferant diesen Verhaltenskodex für Lieferanten nicht einhält. Der Lieferant muss die Comet Gruppe umgehend informieren, wenn er von missbräuchlichem Verhalten des

---

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung)

<sup>4</sup> Verordnung EU-Richtlinie 2011/65/EU (ROHS II)

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017

Lieferanten oder von Mitarbeitenden des Unternehmens der Comet Gruppe, seinen Niederlassungen oder seinen Vertretern Kenntnis hat oder solches Verhalten vermutet.

### 3 Lieferantenerklärung

Wir erklären hiermit Folgendes:

Wir haben das Dokument " Leitbild und Verhaltenskodex für COMET-Lieferanten und externe Dienstleister " erhalten und verpflichten uns hiermit, zusätzlich zu unseren Verpflichtungen aus anderen Verträgen mit COMET, dessen Grundsätze und Anforderungen einzuhalten.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Vorname, Name: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Firmenstempel:

Dieses Dokument muss durch zeichnungsberechtigte Vertreter des Unternehmens unterzeichnet werden.